

Satzung für den

Abschrift vom 14. März 2014

Verein zur Förderung der Stockschiuten des TSV Wacker 50 Neutraubling e.V.

§ 1 Name, Sitz

- Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Stockschiuten des TSV Wacker 50 Neutraubling e.V.“.
- Der Sitz des Vereins ist Neutraubling.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Der Verein ist in das Vereinsregister einzugetragen.

§ 2 Zweck * Ergänzung siehe Vereinsordnung in Anhang

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (§ 58 Nr. 1 AO)
- Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Stockschiuten des TSV Wacker 50 e.V. Neutraubling.
- Förderung und Eingliederung der Jugend. (z.B. Hilfe bei der Beschaffung von Sportgeräten), sowie Hilfestellung bei der Aufrechterhaltung des Spiel- und Wettkampfbetriebes und der Sanierung der Stockbahnen.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die dem Zweck des Vereins widersprechen. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 3 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand des Vereins * Ergänzung siehe Geschäftsordnung in Anhang

- Der Vorstand besteht aus vier Personen und setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzende,
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schriftführer und
 - dem Kassenverwalter
- Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- Eine Wiederwahl ist jederzeit zulässig.

§ 5 Zuständigkeit des Vorstandes * Ergänzung siehe Vereinsordnung in Anhang

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig
Er hat folgende Aufgaben:

- Suche nach Mitgliedern und Sponsoren.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Erstellung des Jahresberichtes.
- Verwaltung der Vereinskasse und Erstellung eines Kassenjahresberichtes.
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 6 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung * Ergänzung siehe Vereinsordnung in Anhang

- Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung - einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladung am folgenden Tag.
- Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins, schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliedsversammlung * Ergänzung siehe Vereinsordnung in Anhang

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl der Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einem anderen vom Versammlungsleiter zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung.
 - die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers.
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder.
 - die Tagesordnung.
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse.
 - die Art der Abstimmung.
 - bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8 und 9 entsprechend.

§ 11 Mitglied im Förderverein * Ergänzung siehe Vereinsordnung in Anhang

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft wird mit einem Aufnahmeformular beantragt. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im Voraus zu bezahlen.
- Die Mitgliedschaft endet bei einer schriftlichen Austrittserklärung, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- Eine Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- Jedem Mitglied ist auf Antrag diese Satzung zu übergeben.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder * Ergänzung siehe Vereinsordnung in Anhang

- Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 13 Ausschluss eines Mitgliedes

- Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Dem Mitglied ist, unter Fristsetzung von zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 14 Kassenprüfer

- Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbeläge, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Finanzen

- Die Verwaltung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden obliegt dem Vorstand.
- Ausgaben für Verwaltungsmittel können vom Vorstand entschieden werden.
- Es ist nicht statthaft, das Vereinskonto zu überziehen oder anderweitig im Namen des Vereins Kredite aufzunehmen.

§ 16 Auflösung

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke geht das Vermögen an den TSV Wacker 50 e.V. Neutraubling über, der es **unmittelbar und ausschließlich** für Zwecke der Abteilung Stocksützen zu verwenden hat.
- Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Abschrift zur EDV-Erfassung der Original-Satzung vom 12. Februar 2011.
Der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt und einstimmig beschlossen.
Es zeichneten folgende, anwesenden Mitglieder des Vereins:

Walter Biebl
Elisabeth Biebl
Robert Frank
Rosa Frank
Ernst Hollube
Johanna Hollube
Georg Kessner
Herlinde Kessner
Franz Ostermeier
Annemarie Ostermeier
Johann Preuschl
Christa Preuschl
Dieter Schittko
Rosmarie Schittko
Günter Schober
Reinhard Stobbe

gez. 1. Vorsitzender Walter Biebl
gez. Schriftführer Ernst Hollube